

Schweizerisches Bundesblatt

XXIV. Jahrgang. III. Nr. 50. 9. November 1872.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen der Société des Charbonnages et Hauts-Fourneaux
du Valais.

(Vom 26. Juni 1872.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Société des Charbonnages et Hauts-Fourneaux
du Valais, betreffend Gerichtsstand und Arrest;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Im Dezember 1865 bildete sich in Genf eine Aktiengesellschaft
unter dem Namen Société des Charbonnages et Hauts-Fourneaux du
Valais. Als deren Zweck wird im Art. 1 der Gesellschaftsstatuten be-
zeichnet: die Ausbeutung der Eisenminen und der Betrieb der Hochöfen
in Ardon (Wallis), ferner die Ausbeutung der Kohlenbergwerke bei den
Ortschaften Grône, Chippis und Chablais, sowie überhaupt die Aus-
beutung der Kohlenminen und der Betrieb von Eisengießereien im
Kanton Wallis. Als Sitz der Gesellschaft wurde die Stadt Genf be-
zeichnet (Art. 3 der Statuten).

II. Mit Eingabe vom 15. Februar 1872 machte nun Hr. Advokat
Ignace Durier in Val d'Iliez (Wallis), Namens der erwähnten Ge-
sellschaft, folgende Beschwerde anhängig:

Am 15. Juli und 2. August 1871 habe Hr. Advokat Ribordy in Sitten, als Anwalt der Bank von Wallis, für eine Ansprache an die Gesellschaft im Betrage von Fr. 100,000, einen Sequester auf das Hüttenwerk in Ardon ausgewirkt, und hierauf die Gesellschaft zur Verhandlung über diesen Sequester vor das Gericht von Conthey (Wallis) vorgeladen. Die Gesellschaft habe jedoch, gestützt auf den Art. 3 ihrer Statuten, mit Exploit vom 8. August 1871 die Kompetenz der Walliser Gerichte bestritten; allein der Präsident des Gerichtes habe sich zum Urtheile über die Gültigkeit des Sequesters für zuständig erklärt, weil gemäß Art. 424 der Zivil-Prozess-Ordnung des Kantons Wallis die Beschlagnahme von Liegenschaften auch in dem Falle, wenn der Schuldner nicht im Kanton wohne, unter der Amtsgewalt des Richters jener Gemeinde geschehe, wo die betreffenden Liegenschaften sich befinden.

In diesem Urtheile habe der Richter dem Art. 424 der Zivil-Prozess-Ordnung eine Auslegung gegeben, die schon nach dem Art. 19 des gleichen Gesetzbuches nicht zulässig sei. Das Urtheil stehe aber auch im Widerspruche mit Art. 50 der Bundesverfassung. Zum Beweise hiefür werde auf die in Ullmer's staatsrechtlicher Praxis Nr. 247 u. ff. aufgeführten Entscheide der Bundesbehörden verwiesen.

Hr. Advokat Durier schloß mit dem Antrage, es möchte das erwähnte Urtheil aufgehoben und die Bank von Wallis angewiesen werden, die rekurrirende Gesellschaft für persönliche Ansprachen an ihrem Sitz in Genf zu belangen.

III. Auf diese Beschwerde antwortete Hr. Advokat Ribordy mit Eingabe vom 28. Mai 1872 wie folgt:

Die Gesellschaft des Charbonnages et Hauts-Fourneaux du Valais habe bald nach dem Beginn ihres Geschäftsbetriebes in Ardon bei der Bank von Wallis einen Conto-Current eröffnet. Anfänglich habe die Gesellschaft die von ihrem Direktor bezogenen Darlehen regelmäßig gedeckt. Bald jedoch sei dieselbe säumig geworden, während der Direktor gleichwohl Wechsel auf die Bank abgegeben habe, die jedoch zum größten Theile unbezahlt zurückgekommen seien. In Folge dessen schulde die Gesellschaft der Bank den Betrag von Fr. 109,000.

Gegen Ende des Jahres 1870 habe die Gesellschaft ihren Betrieb eingestellt, ohne seither den Verpflichtungen und Versprechungen gegenüber der Bank Folge zu geben. Sie habe vielmehr die Liegenschaften zu verkaufen gesucht und überhin Miene gemacht, die Gültigkeit einer Hypothek anzustreiten, welche für den Betrag von Fr. 60,000 von einem frühern Direktor der Gesellschaft zu Gunsten der Bank bestellt worden sei. Die Letztere habe deshalb mittelst Sequesters sichere Rechte auf das vorhandene Aktivvermögen zu erlangen gesucht.

Eine Beschwerde, hiegegen sei verfrüht, indem vorher der kantonale Instanzenzug durchzumachen sei. Sie sei aber auch unbegründet.

Laut den Statuten der Gesellschaft (Art. 3) habe diese allerdings den Sitz in Genf. Diese Bestimmung habe aber nur den Sinn, daß die Versammlungen der Aktionäre dort stattfinden sollen und allfällig unter ihnen entstehende Streitigkeiten vor dem dortigen Richter auszutragen seien. Mit dieser Auffassung stehen auch die Artikel 66 und 67 der Statuten, handelnd von dem Gerichtsstand u. zur Austragung von Prozessen zwischen den Gesellschaftsmitgliedern, völlig im Einklange. Gegenüber Dritten dagegen könne die Gesellschaft sich nicht auf jenen Art. 3 der Statuten berufen. Sie habe ihre Unternehmungen einzig auf den Kanton Wallis ausgedehnt, wie schon in den Statuten Art. 1, 22 und 23 einzig dieser Kanton als das Feld ihrer Thätigkeit bezeichnet sei. Ferner seien die sämtlichen Etablissements der Gesellschaft in Ardon gelegen, von wo aus die Direktion das Unternehmen geleitet habe. Die Gesellschaft habe also ihr thatsächliches Domizil im Wallis, und dieses Domizil müsse für Dritte maßgebend sein. Sie sei auch bis dahin nie angestanden, auf Klagen sich einzulassen, die vor den Walliser Gerichten gegen sie angehoben worden seien. Dazu komme, daß die von dem Direktor der Gesellschaft auf die Bank von Wallis gezogenen Wechsel sämtlich in Ardon domizilirt und daß die Statuten im Kanton Wallis nie publizirt worden seien.

Gemäß Art. 34 und 37 des Zivilgesetzbuches des Kantons Wallis müssen alle im Kanton residirenden Personen (auch die juristischen) ein Domizil haben, und zwar sei dieses Domizil an dem Orte, wo das Hauptetablissement sich befinde. Für die Société des Charbonnages et Hauts-Fourneaux du Valais sei also auch das rechtliche Domizil in Ardon. Ferner sei eine Handelsgesellschaft gemäß der Walliser Gesetzgebung verpflichtet, ihre Statuten dem Staatsrathe zur Genehmigung vorzulegen und die Gründungsurkunde auf dem Hypothekarbüreau des Kreises, wo sie etablirt sei, einschreiben zu lassen. Auch hieraus folge, daß jede Handelsgesellschaft ein Domizil im Kanton haben müsse (Art. 1904 des B. G. B.). Die Rekurrentin habe diese Vorschriften nicht erfüllt; um so mehr müsse die allgemeine Regel des Art. 34 des B. G. B. Platz greifen. Wenn nun der Richter am Domizil der Rekurrentin für die Behandlung der Arrestklage sich zuständig erklärt habe, so könne hierin keine Verletzung des Art. 50 der Bundesverfassung erblickt werden.

Uebrigens begründe der von der Bank von Wallis ausgewirkte Sequester keine persönliche Ansprache; vielmehr sei er nur eine Sicherheitsmaßregel, wodurch dem Gläubiger ein hypothekarisches Recht auf die zur Sicherung der Forderung mit Beschlag gelegten Immobilien gewährt werde (Art. 424 und 426 der Zivil-Prozess-Ordnung). Die Bank habe

die Arresklage nach Vorschrift des Gesetzes bei dem Richter der gelegenen Sache anhängig gemacht, und es stehe dieses Verfahren selbst dann, wenn die rekurrirende Gesellschaft das Domizil in Genf hätte, nicht im Widerspruche mit dem Art. 50 der Bundesverfassung.

In Erwägung:

1) Wenn die Parteien darüber streiten, ob Art. 3 der Statuten, welcher Genf als Sitz der Gesellschaft bestimmt, den Sinn habe, daß auch dort der Gerichtsstand für Forderungen Dritter an die Gesellschaft sei, oder ob er nur den Ort der Versammlungen der Aktionäre und das Forum für Streitigkeiten unter Gesellschaftsmitgliedern bezeichne, so hat dieses für die Entscheidung der Gerichtsstandsfrage keinen bestimmenden Einfluß.

2) Es ist konstatiert, daß die Gesellschaft nicht etwa bloß für einzelne gewissermaßen lokalisirte Rechtsgeschäfte ein Domizil im Kanton Wallis genommen hat, sondern daß ihr wirkliches allgemeines Domizil dort sich befindet. Schon die Statuten bezeichnen im Art. 1 als Zweck der Gesellschaft die Ausbeutung und den Betrieb von Minen und Hochöfen im Kanton Wallis, es befindet sich die gesammte Unternehmung auf dem dortigen Gebiet; dort sind auch alle Etablissements, dort ist die Direktion, die alle Geschäftszweige leitet, kurz alles, was zur Betreibung des Geschäftes nöthig ist.

3) Bei dieser Sachlage ist es ohne rechtliche Bedeutung, wenn die Gesellschaft mit Umgehung der Walliser Gesetze die Statuten der Regierung nicht vorgelegt und kein Domizil verzeigt hat. Dieses Domizil liegt in den aufgezählten thatsächlichen Verhältnissen, daher die Gesellschaft auch vor dortigen Gerichten für ihre Rechtsgeschäfte Rede und Antwort zu geben hat;

Beschlussen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Dieser Beschluß sei dem Staatsrathe des Kantons Wallis für sich und zuhanden des Gerichtes von Conthey und des Hrn. Advokat Ribordy in Sitten als Anwalt der Rekursbeklagten Bank von Wallis, sowie dem Hrn. Advokat Durier in Val d'Aïllez als Anwalt und zuhanden der Rekurrentin mitzutheilen.

Also beschlossen in Bern, den 26. Juni 1872.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Bundesrathsbeschuß in Sachen der Société des Charbonnages et Hauts-Fourneaux du Valais. (Vom 26. Juni 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.11.1872
Date	
Data	
Seite	525-528
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 470

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.